

Beitragszeitregelung von vorzeitig pensionierten Personen

Art. 13 Abs. 3 AVIG; Art. 12 AVIV

- B171** Die besonderen Bestimmungen für die Anrechnung der beitragspflichtigen Beschäftigung als Beitragszeit gelten nur für vorzeitig pensionierte Personen, die Altersleistungen der beruflichen Vorsorge beziehen, d. h. nach schweizerischem Recht vorzeitig pensioniert werden
- B172** Als vorzeitig pensioniert gelten versicherte Personen, die vor Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters eine Altersleistung beziehen. Nicht als Altersleistungen gelten Austrittsleistungen nach Art. 2 ff. des Freizügigkeitsgesetzes.

Freiwillige vorzeitige Pensionierung

- B173** Einer versicherten Person, die vor Erreichen des ordentlichen Rentenalters der AHV im Rahmen der beruflichen Vorsorge freiwillig vorzeitig zu 100 % pensioniert wurde, kann keine Beitragszeit nach Art. 13 Abs. 1 AVIG angerechnet werden. Gemäss Art. 13 Abs. 3 AVIG darf der versicherten Person nur jene beitragspflichtige Beschäftigung als Beitragszeit angerechnet werden, die sie nach der Pensionierung ausgeübt hat.

Bei einer versicherten Person, die vor Erreichen des ordentlichen Rentenalters der AHV im Rahmen der beruflichen Vorsorge freiwillig vorzeitig teilpensioniert wurde, ist Art. 13 Abs. 3 AVIG hingegen nur im Umfang der Teilpensionierung anwendbar. Für das Teilpensum, welches nicht durch die BVG-Rente gedeckt ist, weist die versicherte Person einen anrechenbaren Arbeitsausfall auf und die Voraussetzung für die Beitragszeit wird nach Art. 13 Abs. 1 AVIG beurteilt.

⇒ Beispiele

- Eine Person lässt sich nach Beendigung ihrer Vollzeitstelle freiwillig zu 50 % teilpensionieren und erhält dementsprechend eine halbe BVG-Rente. Sie stellt sich zu 50 % dem Arbeitsmarkt zur Verfügung. Der versicherte Verdienst wird ihrem anrechenbaren Arbeitsausfall entsprechend auf 50 % reduziert. Die Teilrente der beruflichen Vorsorge bleibt unberücksichtigt.
- Auch wenn sich die Person nach der Teilpensionierung beispielsweise zu 100 % dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stellen würde, wäre der versicherte Verdienst auf 50 % zu kürzen und die Teilrente der beruflichen Vorsorge bliebe unberücksichtigt. Infolge freiwilliger Teilpensionierung zu 50 % ist in Anwendung von Art. 12 Abs. 1 AVIV nur noch ein anrechenbarer Arbeitsausfall im Ausmass der verbleibenden 50 % möglich. ↓

- B174** Entscheidende Kriterien für die Anwendung dieser besonderen Beitragszeitregelung sind die Freiwilligkeit des vorzeitigen Altersrücktrittes und der damit verbundene Bezug von Altersleistungen der beruflichen Vorsorge. Freiwilligkeit ist immer dann anzunehmen, wenn die versicherte Person ihr Arbeitsverhältnis selbst auflöst und eine Altersleistung der beruflichen Vorsorge bezieht.
- B175** Eine versicherte Person, die ihr Arbeitsverhältnis selbst auflöst und eine Altersleistung der beruflichen Vorsorge in Form einer Rente oder Kapitalabfindung bezieht, hat nur Anspruch auf ALE, wenn sie nach ihrer vorzeitigen Pensionierung während mindestens 12 Monaten eine beitragspflichtige Beschäftigung ausgeübt hat.

⇒ Beispiel

- Die versicherte Person kündigt ihr Arbeitsverhältnis aus gesundheitlichen Gründen und ersucht die Pensionskasse ihrer Arbeitgeberin um vorzeitige Pensionierung. Da sie weder aus wirtschaftlichen Gründen noch aufgrund von zwingenden Regelungen im Rahmen der beruflichen Vorsorge vorzeitig pensioniert wurde, kann die vor der vorzeitigen Pensionierung zurückgelegte Beschäftigung nicht als Beitragszeit angerechnet werden. Dabei spielt es keine Rolle, dass die bezogene Altersrente sehr tief ausfällt und die versicherte Person aus gesundheitlichen Gründen das Arbeitsverhältnis aufgeben musste.

⇒ Rechtsprechung

BGE 126 V 393 (Kündigt ein Arbeitnehmer nach Erreichung der Altersgrenze, ab welcher das Reglement der Vorsorgeeinrichtung eine vorzeitige Pensionierung zulässt, das Arbeitsverhältnis, so fällt er nicht unter die Ausnahme von Art. 12 Abs. 2 AVIV, sondern unter die Regel von Art. 12 Abs. 1 AVIV, wonach nur die nach der vorzeitigen Pensionierung zurückgelegten Beitragszeiten angerechnet werden können. Ebenso verhält es sich mit einer Person, die aus einem anderen als den in Art. 12 Abs. 2 Bst. a AVIV erwähnten Gründen von ihrem Arbeitgeber entlassen wird)

BGE 129 V 327 (Art. 12 AVIV ist gesetz- und verfassungsmässig, soweit darin von Personen, die sich durch die Wahl einer Alters- statt einer Austrittsleistung der beruflichen Vorsorge freiwillig vorzeitig pensionieren lassen, die Erfüllung der Beitragszeit durch eine nach der Pensionierung ausgeübte beitragspflichtige Beschäftigung verlangt wird)

Unfreiwillige vorzeitige Pensionierung

B176 Einer versicherten Person, die unfreiwillig, d. h. aus wirtschaftlichen Gründen oder aufgrund von zwingenden Regelungen vor Erreichen des ordentlichen Rentenalters der AHV im Rahmen der beruflichen Vorsorge vorzeitig pensioniert wurde, ist die vor der vorzeitigen Pensionierung ausgeübte beitragspflichtige Beschäftigung als Beitragszeit anzurechnen.

B177 Entscheidende Kriterien für die Anwendung dieser Beitragszeitregelung sind die Unfreiwilligkeit des vorzeitigen Altersrücktrittes und der damit verbundene Bezug von Altersleistungen der beruflichen Vorsorge. Unfreiwilligkeit ist immer dann anzunehmen, wenn die versicherte Person an ihrer Arbeitsstelle bleiben möchte, dies aber nicht tun kann, weil sie aus wirtschaftlichen oder aus anderen unverschuldeten Gründen entlassen wurde und eine Altersleistung der beruflichen Vorsorge bezieht.

B178 Löst der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis aus wirtschaftlichen Gründen auf und macht die versicherte Person von der ihr im Vorsorgereglement eingeräumten Möglichkeit Gebrauch, die Ausrichtung einer Altersleistung zu verlangen, ist dieser Sachverhalt als unfreiwillige vorzeitige Pensionierung zu qualifizieren.

Ebenfalls von einer unfreiwilligen vorzeitigen Pensionierung ist auszugehen, wenn die versicherte Person im Laufe der Rahmenfrist für den Leistungsbezug die Ausrichtung einer Altersleistung verlangt.

Die Altersleistungen sind von der ALE abzuziehen (vgl. C156 ff.).

⇒ Beispiel

Wird der versicherten Person ihr Arbeitsverhältnis aus wirtschaftlichen Gründen gekündigt, und bezieht sie infolge des Erreichens der reglementarischen Altersgrenze und ihres Begehrens um vorzeitige Pensionierung eine Altersleistung (Rente oder Kapitalabfindung), so ist die vor der vorzeitigen Pensionierung ausgeübte beitragspflichtige Beschäftigung als Beitragszeit anzurechnen.